

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Bremisches Nichtraucherchutzgesetz (BremNischG)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Entwurf des Bremischen Nichtraucherchutzgesetzes wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 wird um den folgenden Satz 4 ergänzt: „Das Rauchen ist zudem in Gaststätten gestattet, die nur über einen Gastraum verfügen und die von außen deutlich sichtbar als Raucher-Gaststätten gekennzeichnet sind, wenn die Einrichtung eines Nebenraums nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann.“

Begründung

In zahlreichen kleinen Gaststätten mit nur einem Gastraum kann aus baulichen Gründen kein Nebenraum eingerichtet werden. Um eine wirtschaftliche Benachteiligung dieser Betriebe zu vermeiden und um die unternehmerische Freiheit der Gastwirte zu gewährleisten, muss es den Gastwirten ermöglicht werden, das Rauchen durch Kennzeichnung zu erlauben. Arbeitsschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Soweit in Veranstaltungshallen gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, handelt es sich um Gaststätten im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 8, sodass gemäß § 3 Abs. 6 Nebenräume eingerichtet werden können, in denen das Rauchen erlaubt ist.

Dr. Rita Mohr-Lüllmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU